IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 3. April 2007

Nr. 2007/521

Stiftung "Friedel-Hürzeler-Haus in Liquidation", Solothurn
Abschluss der Liquidation / Löschung im Handelsregister

---

1. Feststellungen

Die gemäss letztwilliger Verfügungen von Eugenie Hürzeler und Marie Friedel bestehende, am 29. April 1930 im Handelsregister eingetragene Stiftung "Friedel-Hürzeler-Haus", mit Sitz in Solothurn, bezweckt die Errichtung und den Betrieb eines Erholungs- und Altersheimes für im Berufe krank, übermüdet oder alt und gebrechlich gewordene Krankenschwestern, die keiner längeren Pflege bedürfen, in erster Linie für Krankenschwestern der Einwohnergemeinde Solothurn und für Rotkreuzschwestern, die im Kanton Solothurn tätig oder in demselben heimatberechtigt sind.

Weil die Stiftung den Zweck gemäss den Bestimmungen der Stiftungsstatuten nicht mehr vollumfänglich erfüllen konnte, hatte der Stiftungsrat im Jahr 1995 die beiden Grundstücke GB Solothurn Nr. 122 und Nr. 2076 mit den vorhandenen Gebäuden für 99 Jahre, d.h. bis zum 31. Dezember 2094, im Baurecht an die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn abgegeben mit dem Ziel, dort Altersunterkünfte (ein Alters- und Pflegeheim) zu erstellen. Mit dem Baurecht erhielt die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ferner das Recht, Teile der Baurechtsparzelle, welche für die geplanten Altersunterkünfte nicht benötigt werden, im Unterbaurecht an Dritte zu marktkonformen Baurechtszinsen zur Schaffung von Wohnraum abzugeben oder selber Wohnraum zu schaffen. Alle Einnahmen aus allfälligen Unterbaurechten müssen einem zweckgebundenen Fonds zugeführt werden und zwar für die Schaffung, den Betrieb und den Unterhalt der geplanten Altersunterkünfte und der im Zeitpunkt der Begründung des Baurechts bestehenden Gebäude Mühleweg Nr. 1, 3 und 9 sowie Brüggmoosstrasse Nr. 28. Bis Ende 2003 betrieb die Stiftung "Friedel-Hürzeler-Haus" in der Villa Riant Mont ein Altersheim. Der Betrieb wurde schliesslich einerseits aus finanziellen Gründen und andererseits deshalb eingestellt, weil er nicht mehr die Vorgaben des Alters- und Pflegeheimgesetzes erfüllen konnte.

Am 4. März 2004 hatte der Stiftungsrat beschlossen, die Stiftung aufzulösen und das Vermögen an die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn zu übertragen mit der dauernden Verpflichtung, das Geld im Sinne des Stiftungszweckes für Altersunterkünfte (ein Alters- und Pflegeheim oder Alterswohnungen) zu verwenden. Mit Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 8. April 2005 wurde die Stiftung "Friedel-Hürzeler-Haus" in Liquidation gesetzt und mit Verfügung vom 25. November 2005 hat die Aufsichtsbehörde den Vermögensübertragungsvertrag vom 8. November 2005 zwischen der Stiftung "Friedel-Hürzeler-Haus in Liquidation" und der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn genehmigt. Die Kontrollstelle der Stiftung und die Rechnungsprüfungskommission der Stadt Solothurn haben am 25. Januar 2007 resp. 30. Januar 2007 bestätigt, dass die Vermögensübertragung richtig vollzogen wurde und die Stiftung "Friedel-Hürzeler-Haus in Liquidation" vermögenslos ist.

2. Erwägungen

Nachdem die Stiftung "Friedel-Hürzeler-Haus" mit Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 8. April 2005 aufgrund des Stiftungsratsbeschlusses vom 4. März 2004 zur Auflösung der Stiftung in Liquidation gesetzt worden war, hatte die Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 25. November 2005 den Vermögensübertragungsvertrag vom 8. November 2005 zwischen der Stiftung "Friedel-Hürzeler-Haus in Liquidation" und der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn genehmigt. Die Kontrollstelle der Stiftung und die Rechnungsprüfungskommission der Stadt Solothurn haben am 25. Januar 2007 resp. 30. Januar 2007 bestätigt, dass die Vermögensübertragung richtig vollzogen wurde und die Stiftung "Friedel-Hürzeler-Haus in Liquidation" vermögenslos ist.

3. Beschluss

Gestützt auf Artikel 88 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210), auf § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB, BGS 211.1) sowie auf Art. 104 der Handelsregisterverordnung vom 7. Juni 1937 (SR 221.411)

3.1 Es wird festgestellt, dass die Stiftung "Friedel-Hürzeler-Haus in Liquidation", mit Sitz in Solothurn, im Sinne von Art. 88 Abs. 1 ZGB aufgehoben und die Liquidation abgeschlossen ist.

3.2 Das kantonale Handelsregisteramt in Klus-Balsthal wird ermächtigt, die Stiftung "Friedel-Hürzeler-Haus in Liquidation", mit Sitz in Solothurn, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses im Handelsregister zu löschen.

3.3 Die Gebühr wurde bereits bezahlt.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht (5)
Handelsregisteramt des Kantons Solothurn, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal (mit dem Hinweis, dass der Eintritt der Rechtskraft von der Aufsichtsbehörde mitgeteilt wird)

Steueramt des Kantons Solothurn, Abt. Juristische Personen

Stiftung "Friedel-Hürzeler-Haus in Liquidation", p.A. Marianne Jeger, Baselstrasse 22, 4500 Solothurn

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Rechtsdienst, Gaston Barth, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn